

Ordnung des Gnadauer Posaunenbundes – Landesverband Sachsen

Präambel

Grundlage und Maßstab des Gnadauer Posaunenbundes - Landesverband Sachsen ist die Präambel der Satzung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

1. Allgemeines

Der Gnadauer Posaunenbund - Landesverband Sachsen (nachfolgend GPB-LVS genannt) ist ein Zusammenschluss von Posaunenchoren der Landeskirchlichen Gemeinschaften in Sachsen. Er ist ein nicht rechtsfähiger Arbeitszweig des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. (nachfolgend Sächsischer Gemeinschaftsverband = SGV genannt) und Mitglied im Gnadauer Posaunenbund (nachfolgend GPB genannt).

2. Strukturierung

2.1. Bläserrüstkreise

2.1.1. Es bestehen fünf Bläserrüstkreise (nachfolgend BRK genannt):

1. BRK Vogtland (BRK-V)
2. BRK West (BRK-W)
3. BRK Westerkgebirge (BRK-WE)
4. BRK Mitte (BRK-M)
5. BRK Ost (BRK-O)

2.1.2. Die Zugehörigkeit der einzelnen Posaunenchorer zu den jeweiligen BRK ist in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

2.2. Posaunenchorer

2.2.1. Ein Posaunenchor besteht, wenn mindestens vier Blechbläser als Zweigarbeit einer Ortsgemeinschaft eine regelmäßige Probenarbeit betreiben und durch Dienste (s. Pkt. 5.4.) in Erscheinung treten. Weiterhin muss mindestens einer der Bläser die Leitung des Posaunenchores haben.

3. Leitung

3.1. Landesposaunenwart

3.1.1. Der Landesposaunenwart gibt über die Arbeit des GPB-LVS gegenüber dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft. Dies geschieht auch durch zwei Arbeitsberichte im Jahr.

3.1.2. Zusammen mit einem Delegierten aus den Reihen der Posaunenchorer vertritt er den GPB-LVS in den erweiterten Vorstandssitzungen des GPB.

3.2. Landes-Chorvertreterversammlung

3.2.1. Die Landes-Chorvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des SGV oder ein BRK über seinen Leiter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie wird vom Landesposaunenwart schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

3.2.2. Der Landes-Chorvertreterversammlung gehören an:

- mindestens ein Vertreter pro Posaunenchor
- die Bläserrüstkreisleiter
- der Landesposaunenwart

Der Vorstand des SGV ist zu den Landes-Chorvertreterversammlungen einzuladen.

3.2.3. Stimmberechtigung

Jeder Posaunenchor, jeder Bläserrüstkreisleiter sowie der Landesposaunenwart haben je eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der landesweiten Chorvertreterversammlung.

- 3.2.4. Zu den Aufgaben der Landes- Chorvertreterversammlung gehören insbesondere:
- Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des GPB-LVS
 - Bildung von Ausschüssen
 - Beratung über die Änderung der Ordnung zur Vorlage an den Vorstand des SGV
- 3.2.5. Die Sitzung ist zu protokollieren.
- 3.3. BRK-Chorvertreterversammlung
- 3.3.1. Die BRK Chorvertreterversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Landesposaunenwart in Zusammenarbeit mit dem BRK-Leiter vorbereitet und geleitet.
- 3.3.2. Der BRK–Chorvertreterversammlung gehören an:
- der BRK-Leiter
 - mindestens ein Vertreter pro Chor des jeweiligen BRK
 - der Landesposaunenwart
- 3.3.3. Stimmberechtigung
Jeder Chor im jeweiligen BRK und der jeweilige BRK-Leiter haben je eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der BRK-Chorvertreterversammlung.
- 3.3.4. Zu den Aufgaben der BRK-Chorvertreterversammlung gehören insbesondere
- Entgegennahme der Inhalte des Protokolls über die Arbeit des Bläserrates durch den BRK-Leiter
 - Beratung über die Posaunenarbeit im jeweiligen BRK
 - Wahl des BRK-Leiters für die Dauer von sechs Jahren
 - Festlegung des Termins für die jeweils nächste BRK-Chorvertreterversammlung
 - Feststellung der Vertreterzahl des jeweiligen BRK entsprechend seiner Bläserzahl in der Jahreshauptversammlung des GPB
 - Werbung für die Teilnahme in den BRK bis zum Anmeldeschluss der JHV durch die BRK-Leiter und den Landesposaunenwart
- 3.3.5. Der Landesposaunenwart gibt in seinen Arbeitsberichten (siehe 3.1.1.) über die BRK-Chorvertreterversammlungen Bericht.
- 3.4. Bläserrat
- 3.4.1. Der Bläserrat trifft sich jeweils einmal im Jahr. Er wird vom Landesposaunenwart vorbereitet und geleitet.
- 3.4.2. Dem Bläserrat gehören an:
- die Bläserrüstkreisleiter
 - der Landesposaunenwart
 - ein Delegierter aus den Reihen der Posaunenchöre (siehe 3.1.2.), der an den erweiterten Vorstandssitzungen des GPB teilgenommen hat
- 3.4.3. Aufgaben des Bläserrates
Die Teilnehmer des Bläserrates betreiben Erfahrungsaustausch und geben Arbeitsimpulse in die jährlichen BRK-Chorvertreterversammlungen sowie bei Bedarf in die Landes-Chorvertreterversammlungen.
Dazu gehören im Einzelnen:
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des GPB-LVS
 - Vorbereitung der Sitzung der Landes-Chorvertreterversammlung
 - Vorbereitung der Sitzung der BRK-Chorleiterversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Landes-Chorvertreterversammlung
 - Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand des SGV über die Arbeitsberichte des Landesposaunenwarts
 - Der Bläserrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen und ihnen Aufgaben zuweisen.
 - Berufung des Delegierten gemäß 3.1.2. für 3 Jahre
- 3.4.4. Die Sitzung ist zu protokollieren.

4. Kassen-, Finanzierungs- und Beitragsordnung

4.1. Buchführung

Die Einnahmen und Ausgaben jedes Posaunenchores müssen nachvollziehbar belegt werden können. Zu diesem Zweck sind eine Bargeldkasse und gegebenenfalls ein Konto als Unterkasse oder Unterkonto der jeweiligen Ortsgemeinschaft zu führen. Zur Führung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Der Bestand ist in der Abrechnung der jeweiligen Ortsgemeinschaft aufzuführen.

4.2. Spenden und Chorbeiträge

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Spenden und die Chorbeiträge an den SGV aufgebracht.

4.2.1. Jeder Posaunenchor bekommt im Namen des SGV durch den Bläsererrat eine Rechnung für den Chorbeitrag, dessen Höhe pro Bläser jährlich vom Verwaltungsinspektor festgesetzt und mit dem auch der Beitrag an den GPB finanziert wird.

Berechnungsgrundlage für die Beiträge an den GPB ist die Zahl der bis zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Bläser.

4.2.2. Der Chorbeitrag an den SGV wird grundsätzlich von den Posaunenchören entrichtet. In Härtefällen ist eine Abstimmung mit der Ortsgemeinschaft möglich.

5. Arbeit des Posaunenchores

5.1. Anfängerarbeit

Jeder Chor ist für die Anfängerausbildung selbst verantwortlich. Er bemüht sich, unter seinen Bläsern geeignete Leute zur Anfängerausbildung zu finden. Daneben sucht er nach Möglichkeiten, außerhalb seines Chores Anfänger ausbilden zu lassen. Außerdem wirbt er im Umfeld seiner Gemeinschaft und seines Wirkungsbereiches für Anfänger.

5.2. Bläser

Jeder Bläser erscheint entsprechend seinen Fähigkeiten gut vorbereitet zu den Proben und Veranstaltungen des Chores. Ist er an der Teilnahme verhindert, so hat er sich rechtzeitig zu entschuldigen. Er hält in der Chorarbeit Disziplin, damit der Chor die gesetzten Ziele erreicht.

5.3. Chorproben

Jeder Chor achtet darauf, regelmäßig, möglichst wöchentlich Proben durchzuführen. An geeigneter Stelle soll in den Proben immer Zeit für eine Andacht und Gebet eingeplant werden.

5.4. Dienste

Die Arbeit eines jeden Chores mündet in den Dienst seiner Ortsgemeinschaft ein.

5.4.1. Möglichkeiten wie Ausgestaltung von Gemeinschaftsstunden, missionarisches Blasen an öffentlichen Stellen und in diakonischen Einrichtungen werden wahrgenommen und gezielt vorbereitet.

5.4.2. Die Dienste des Posaunenchores sollen gut geplant sein. Sie sind mit den Aktivitäten der Ortsgemeinschaft und der Posaunenarbeit des Rüstkreises und des Landes abzusprechen. Terminüberschneidungen sind zu vermeiden.

6. Arbeit der BRK

6.1. BRK-Posaunenfeste

Die BRK-Posaunenfeste sind eine hervorragende Möglichkeit, unter Gottes Wort und seinem Lob eine große Gemeinschaft mit anderen Bläsern und Chören des gleichen BRK zu erleben. Dadurch sollen sich die Chöre gegenseitig in ihrer Arbeit motivieren und tragen.

6.2. BRK-Proben

Um ein gutes Gelingen der BRK-Posaunenfeste zu gewährleisten, ist die Teilnahme an den vorgesehenen BRK-Proben unbedingt zu ermöglichen.

7. Arbeit des Landesverbandes

7.1. Freizeiten

Der SGV ermöglicht im Rahmen seiner Freizeitarbeit auch die Durchführung von Bläserfreizeiten. Diese Freizeitangebote bieten Gelegenheit, Urlaub gemeinsam mit anderen Bläsern zu erleben und so die Gemeinschaft in den Posaunenchor zu stärken.

7.2. Schulungen

Schulungen und Seminare bedeuten Fortschritt in der Chorarbeit vor Ort. Sie sollten deswegen von allen Chorleitern und Bläsern bewusst und verbindlich besucht werden, um so die Weiterentwicklung der gesamten Posaunenchorarbeit zu fördern.

7.3. Besondere Veranstaltungen

Der SGV führt entsprechend verschiedener Möglichkeiten besondere Veranstaltungen durch, zu deren Ausgestaltung auch die Posaunenchor gebeten werden. Er erwartet hierfür die erforderliche Einsatzbereitschaft und Qualität entsprechend der Fähigkeiten eines jeden Blägers.

7.4. Landesmusikfeste

Landesmusikfeste sind ein Höhepunkt der musikalischen Arbeiten des sächsischen Gemeinschaftsverbandes und damit auch der Posaunenchorarbeit. Bei der Vorbereitung und in den Proben wird deshalb besondere Verbindlichkeit bei der Teilnahme von den Bläsern erwartet.

8. Mitgliedschaft im Gnadauer Posaunenbund

8.1. Mitarbeit in der AG der Landesposaunenwarte des GPB

Die Bläserstützleiters sind zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Landesposaunenwarte des GPB eingeladen.

8.2. Interessenvertretung des GPB-LVS im GPB

Der Landesposaunenwart und der gemäß 3.1.2. bestimmte Delegierte vertreten die Interessen des GPB-LVS im erweiterten Vorstand des GPB. Die BRK delegieren Vertreter zu der Jahreshauptversammlung des GPB. Die Anzahl der Delegierten pro BRK wird jährlich in der jeweiligen BRK-Chorvertreterversammlung festgelegt.

8.3. Informationen über den GPB

Der Landesposaunenwart, der gemäß 3.1.2. bestimmte Delegierte und die Delegierten des GPB-LVS für die Jahreshauptversammlung des GPB geben entsprechend ihrem Informationsstand Auskunft über den GPB.

8.4. Noten des GPB

Die Notenliteratur, welche der GPB für seine Mitglieder herausgibt, ist in den Posaunenchor des GPB-LVS, sofern der Landesposaunenwart des GPB-LVS in Abstimmung mit den BRK-Chorvertreterversammlungen nicht eine andere Empfehlung gibt, Standardliteratur.

8.5. Schulungen und Bläserfeste des GPB

Die Schulungen und Bläserfeste des GPB sollen nach bester Möglichkeit von den Bläsern des GPB-LVS besucht werden. Sie sind im Rahmen seiner Arbeit eine spezielle Möglichkeit,

- sich weiterbilden zu lassen für den Dienst als Bläser, Anfängerausbilder oder Chorleiter
- die Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern des GPB zu pflegen und deren Arbeit innerhalb des GPB kennen zu lernen.

8.6. Veröffentlichungen des GPB

Die Zeitschrift "Bläseruf", welche der GPB herausgibt, dient als Informationsblatt und Diskussionspodium für die Mitglieder des GPB. Um die Kommunikation und Verständigung der verschiedenen Mitglieder des GPB zu gewährleisten, schenken auch die Posaunenchor des GPB-LVS dem Bläseruf besondere Beachtung.

Diese Ordnung wurde am 18.06.2019 vom Vorstand des SGV beschlossen.

Anhang Bläserrückkreise Stand 20220810.doc

Bläserrückkreis Aue (13)	Bläserrückkreis Chemnitz (17)	Bläserrückkreis Oberlausitz / Ost (8)	Bläserrückkreis Vogtland (9)	Bläserrückkreis Zwickau (6)
A Albernau	C Adorf	O Bautzen	P Ellefeld	Z Cainsdorf
A Alberoda	C Ansprung-Zöblitz	O Bretnig	P Falkenstein	Z Hartmannsdorf
A Antonsthal	C Auerbach/E.	O Dresden	P Grünbach	Z Mülsen
A Aue	C Burkhardtsdorf	O Ebersbach	P Hammerbrücke	Z St. Egidien
A Bockau	C Crottendorf	O Frauenhain	P Hundshübel	Z Wilkau-Haßlau
A Breitenbrunn	C Dorfchemnitz	O Friedersdorf	P Limbach	Z Zwickau
A Johanngeorgenstadt	C Geyer	O Zeithain	P Markneukirchen	
A Lauter	C Hainichen	O Zittau	P Plauen	
A Lößnitz	C Hilmersdorf		P Schönheide	
A Neudorf	C Hormersdorf	89 Bläser beim GPB gemeldet	94 Bläser beim GPB gemeldet	53 Bläser beim GPB gemeldet
A Rittersgrün	C Jahnsdorf			
A Sosa	C Krumhermersdorf			
A Zschorlau	C Lengefeld			
	C Leukersdorf			
161 Bläser beim GPB gemeldet	C Niederwürschnitz			
	C Oberlungwitz			
	C Seiffen			
	196 Bläser beim GPB gemeldet			